

Vollzug des Tiergesundheitsgesetzes und der Verordnung zum Schutz gegen die Geflügelpest (Geflügelpest-Verordnung) vom 18. Oktober 2017, geändert durch Verordnung vom 15. Oktober 2018 (BGBl. I S. 1665, ber. 2019 BGBl. I S. 2664);

### Allgemeinverfügung nach der Geflügelpest-Verordnung wegen des Ausbruchs der Geflügelpest bei wildlebenden Vögeln

Die Stadt Passau erlässt auf Grund von § 13 der Verordnung zum Schutz gegen die Geflügelpest (Geflügelpest-Verordnung) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Oktober 2018 (BGBl. I S. 1665) i.V.m. § 38 Abs. 11 und § 6 Abs. 1. des Tiergesundheitsgesetzes (TierGesG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2018 (BGBl. I S. 1938), des § 4 der Viehverkehrsverordnung (ViehVerkV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2020 (BGBl. I S. 1170) und Art. 3 Abs. 2 des Gesundheitsdienst- und Verbraucherschutzgesetz (GDVG) vom 24. Juli 2003 (GVBl. S. 452, 752, BayRS 2120-1-U/G), das zuletzt durch § 1 des Gesetzes vom 24. Juli 2020 (GVBl. S. 370) geändert worden ist folgende

#### Allgemeinverfügung:

I.

Die mit Allgemeinverfügung vom 08.02.2021 angeordnete Pflicht zur Aufstallung des Geflügels wird aufgehoben.

II.

Für diese Allgemeinverfügung werden keine Kosten erhoben.

III.

Diese Allgemeinverfügung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt für die Stadt Passau in Kraft.

## Gründe:

### I.

Nach der Ausbreitung des Erregers der Geflügelpest (HPAIV) seit Januar 2021 in der Wildvogelpopulation in Bayern sowie in einigen Haus- und Nutzgeflügelbeständen, nimmt die Zahl der festgestellten HPAI-Fälle in Bayern seit Anfang April 2021 wieder deutlich ab.

Nachdem die Hauptphase des Frühjahrsvogelzugs durchschritten ist und die Außentemperaturen ebenso wie die Sonneneinstrahlung deutlich zunehmen, wodurch es zu einer schnellen Inaktivierung des Erregers kommt, hat sich die Infektionsgefahr für Wild- und Hausgeflügel entsprechend verringert.

In der Folge wurden seit ca. zwei Wochen in ganz Bayern keine HPAIV Infektion bei Wildvögeln oder in Hausgeflügelbeständen mehr nachgewiesen. Auch bundesweit, besonders aber im süddeutschen Raum, sind die Zahlen der Neumeldungen seit Anfang April stark rückläufig (TSN; Risikobewertung FLI vom 26.04.2021). Dies gilt im Hinblick auf Wildvögel auch für die europäischen Nachbarn, die zuletzt ebenfalls nur noch wenige Fälle zu verzeichnen hatten.

Allerdings wurden in den letzten Wochen aus Polen und Tschechien noch eine Reihe von HPAI-Ausbrüchen bei Geflügel und gehaltenen Vögeln bekannt (ADNS, FLI). Obwohl das Geflügelpestgeschehen 2020/2021 aktuell offensichtlich rückläufig ist, sind einzelne HPAI-Fälle auch zu einem späteren Zeitpunkt noch möglich. Grundsätzlich muss daher nach wie vor mit dem Vorkommen der Aviären Influenza bei Wildvögeln auch in Bayern gerechnet werden. Daher sind zum Schutz der Haus- und Nutzgeflügelbestände die gesetzlich vorgeschriebenen Präventions- und Biosicherheitsmaßnahmen durch die Tierhalter stets zu beachten und strikt einzuhalten. Besondere Vorsicht ist bei Tieren mit Auslauf bzw. in Freilandhaltung walten zu lassen. Auch außerhalb größerer Seuchengeschehen ist der direkte Kontakt von Haus- und Nutzgeflügel zu Wildvögeln, v. a. Wassergeflügel, zu verhindern. Große Vorsicht ist zudem beim Handel mit Lebendgeflügel im Reisegewerbe und innergemeinschaftlichem Verbringen in Bezug auf Länder mit ausgeprägtem Geschehen angezeigt (FLI).

Unter Einhaltung der für Geflügelhaltungen vorgeschriebenen grundlegenden Sicherungsmaßnahmen wird das Risiko einer direkten oder indirekten HPAIV-Einschleppung ausgehend von Wildvögeln in Geflügelbestände in Bayern entsprechend der genannten Gründe derzeit nur noch als mäßig bis gering eingestuft.

Aufgrund der aktuellen Risikoanalyse des LGL vom 27.04.2021 und der allgemeingültigen Zustimmung des StMUV vom 28.04.2021 kann nun im Gebiet der Stadt Passau die Aufstallungspflicht für Geflügel aufgehoben werden.

### II.

Die Stadt Passau ist für den Erlass dieser Allgemeinverfügung sachlich und örtlich zuständig (Art. 1 Abs. 2 sowie Art. 3 Abs. 1 Nr. 3 und Abs. 2 i.V.m. Art. 19 Gesundheitsdienst- und Verbraucherschutzgesetz, Art. 3 Abs. 1 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz).

1. Rechtsgrundlage für die Aufhebung der Pflicht zur Aufstallung des Geflügels ist § 63 der Geflügelpest-Verordnung.

Danach hebt die zuständige Behörde die Festlegungen nach § 55, auch in Verbindung mit § 62 auf, wenn hochpathogenes aviäres Influenzavirus nicht nachgewiesen worden ist.

Da seit Festlegung der Stallpflicht am 08.02.2021 im Landkreis Passau einschließlich Stadt Passau keine weiteren Nachweise der Aviären Influenza zur amtlichen Kenntnis gelangt sind, kann gemäß § 63 der Geflügelpestverordnung aus Gründen der Verhältnismäßigkeit die Stallpflicht aufgehoben werden.

2. Die Kostenentscheidung beruht auf Art. 13 des Ausführungsgesetzes zum Vollzug des Tiergesundheitsgesetzes (BayAGTierGesG).

3. Nach Art. 41 Abs. 3 Satz 2 und Abs. 4 BayVwVfG gilt ein schriftlicher Verwaltungsakt bei öffentlicher Bekanntmachung zwei Wochen nach der ortsüblichen Bekanntmachung als bekannt gegeben. In einer Allgemeinverfügung kann nach Art. 41 Abs. 4 Satz 4 BayVwVfG ein hiervon abweichender Tag, jedoch frühestens der auf die Bekanntmachung folgende Tag bestimmt werden. Von dieser Vorschrift wird Gebrauch gemacht, sodass diese Allgemeinverfügung einen Tag nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Passau als bekannt gegeben gilt.

### Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht in Regensburg erhoben werden.

Dafür stehen folgende Möglichkeiten zur Verfügung:

a. Schriftlich oder zur Niederschrift

Die Klage kann schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden. Die Anschrift lautet:

Bayerisches Verwaltungsgericht Regensburg in 93047 Regensburg, Haidplatz 1  
(Postfachanschrift: Postfach 110165, 93014 Regensburg)

b. Elektronisch

Die Klage kann bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht in Regensburg auch elektronisch nach Maßgabe der Internetpräsenz der Verwaltungsgerichtsbarkeit ([www.vgh.bayern.de](http://www.vgh.bayern.de)) zu entnehmenden Bedingungen erhoben werden.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen bei schriftlicher Einreichung oder Einreichung zur Niederschrift Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

### Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit ([www.vgh.bayern.de](http://www.vgh.bayern.de)).

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Passau, den 29.04.2021

  
Jürgen Dupper  
Oberbürgermeister